**Antrag auf Auszahlung der erfolgsbezogenen Vermittlungspauschale nach**

**§ 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB III**

|  |
| --- |
| Maßnahmedaten:  Auftragnehmer Kd.-Nr.:  Auftragnehmer:  COSACH-Maßnahmenummer:  Teilnehmerdaten:  Name, Vorname:      ;  Kundenummer:  Angaben zur **außerbetrieblichen** Berufsausbildung im Rahmen der BaE:  Ausbildungsberuf:  Ausbildungszeit lt. Ausbildungsvertrag vom       bis  Angaben zur **betrieblichen** Berufsausbildung:  Ausbildungsbetrieb:  Ausbildungsberuf:  Der als Anlage beigefügte eingetragene Berufsausbildungsvertrag wurde am       für die Zeit vom       bis       geschlossen. Es handelt sich um ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz oder dem Altenpflegegesetz und wurde in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen bei       (bitte zuständige Stelle eintragen) |

Ich beantrage eine Vermittlungspauschale i. H. v. 2.000,- Euro für eine vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 76 SGB III geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung.

2

|  |
| --- |
| **Beschreibung der eigenen Vermittlungstätigkeit**: |
|  |

* Ich habe für die oder den oben genannten Auszubildende/n noch keine Vermittlungs-pauschale erhalten.

Anlage:

* Kopie des eingetragenen betrieblichen Ausbildungsvertrages

Hinweis:

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei u.a., dass der Bildungsträger Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt.

Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer Grundsicherungsstelle schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale nicht aus, sofern der Bildungsträger seine Vermittlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein die Auszubildenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren bzw. die Bewerbungsunterlagen vorzubereiten, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des laufenden Monatskostensatzes ist.

Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort) (Datum) Stempel/Unterschrift des Bildungsträgers

**Bestätigung des Auszubildenden**

Ich bestätige hiermit, dass das vorgenannte betriebliche Ausbildungsverhältnis am \*       fortbestanden hat.

\*Hinweis:

In diesem Feld ist der Tag nach Ablauf von 4 Monaten seit Beginn der betrieblichen Berufsausbildung einzutragen (Beispiel: Ausbildungsbeginn 01.08.; Ablauf von 4 Monaten am 30.11.; einzutragendes Datum 01.12.)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Auszubildenden bzw. des

Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Auszubildenden)